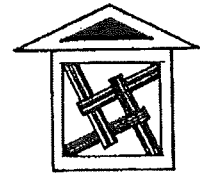


## Heimverein der Pfadiabteilung Vennes, Zürich



### Statuten

#### A Name und Sitz

- 1 Der Heimverein der Pfadiabteilung Vennes ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich.

#### B Zweck

- 2 Der Heimverein bezweckt die Verwaltung und den Unterhalt des Heimes der Pfadiabteilung Vennes in Itschnach, Gemeinde Küsnacht.  
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 3 Der Heimverein kann das Heim oder Teile davon, soweit es zeitlich von der Pfadiabteilung Vennes nicht benötigt wird, an andere Pfadigruppen, Jugendorganisationen oder für Klassenlager von Schulen vermieten.

#### C Mitglieder

- 4 Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung bereit erklärt haben, die Arbeit des Heimvereins zu unterstützen und dessen Interessen zu wahren. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5 Der Abteilungsleiter, die Mitglieder des Abteilungskomitees und der Präsident der Pfadiabteilung Vennes sind Kraft ihres Amtes automatisch Mitglieder des Heimvereins.
- 6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder des Vorstandes und die unter § 5 aufgeführten Mitglieder, sowie aktive Führerinnen, Führer und Rover sind von dieser Pflicht entbunden.
- 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss durch die Vereinsversammlung. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung schuldig bleiben, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 8 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 9 Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis. Eine Einsichtnahme steht jedem Mitglied anlässlich der Vereinsversammlung zu.

#### D Organisation

- 10 Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Vereinsversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die RechnungsrevisorenAlle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.
- 11 Die Vereinsversammlung wird einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder die Rechnungsrevisoren oder, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird, erfolgen.
- 12 Die Vereinsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn:
  - a) die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen wurden.
  - b) der Vorstand durch den Präsidenten oder den Vice-Präsidenten sowie ein weiteres Mitglied vertreten ist.

- 13 Stimmrecht: Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 14 Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind:
- a) Wahl des Vorstandes entsprechend § 18
  - b) Wahl zweier Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten (Reserve)
  - c) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Protokoll der letzten Vereinsversammlung.
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) Änderung der Statuten entsprechend § 17
  - f) Behandlung von Geschäften, die der Vorstand vorlegt
  - g) Behandlung von Geschäften, die dem Vorstand von Mitgliedern mindestens drei Tage vorher schriftlich vorgelegt wurden
  - h) Ausschluss von Mitgliedern
- 15 Beschlüsse und Bestätigungswahlen ohne Gegenkandidaten werden normalerweise in offener Wahl entschieden. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, bei Wahlen eine geheime Abstimmung zu verlangen.
- 16 Beschlüsse und Wahlen brauchen das einfache Mehr, ausgenommen der von den Statuten oder vom Gesetz bestimmten Fälle.
- 17 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung.
- 18 Der Vorstand:
- a) Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.
  - b) Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten, den Vice-Präsidenten und drei weitere Mitglieder.
  - c) Der Präsident der Pfadiabteilung Vennes und der Abteilungsleiter sind automatisch Vorstandsmitglieder.
  - d) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Vereinsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - e) Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Vereinsversammlungen aus, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Vereinsversammlung selber ein Ersatzmitglied zu ernennen.
  - f) Der Vorstand hat die Ämter des Aktuars, Kassiers und Heimverwalters zu besetzen. Er bestimmt zudem den Hauswart.
  - g) Der Vorstand bestimmt über die Benützung des Heims, stellt eine Hausordnung auf und setzt die Tarife fest.
  - h) Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Kassier zusammen. Ausgaben unter CHF 500.- benötigen nur eine Unterschrift. Ausgaben über CHF 5000.- und alle Geschäfte mit längerfristiger Wirkung sind der Vereinsversammlung vorzulegen.
  - i) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- 19 Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Kassen- und Rechnungsführung und erstatten darüber schriftlich Bericht. Dieser Bericht wird an der Vereinsversammlung verlesen.
- 20 Die Pfadiabteilung Vennes ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ein jährliches Aktionsprogramm auszuarbeiten und durchzuführen (z.B. Reinigungsarbeiten, Gartenpflege, Reparaturen, etc.).

21 Der Cheminéeeraum steht grundsätzlich nur der Pfadiabteilung Vennes zur Verfügung.

#### **E Finanzen**

22 Der Verein beschafft die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel wie folgt:

- a) durch die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) durch freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Freunden
- c) durch die Vermietung des Heims unter Berücksichtigung von § 3
- d) durch besondere eigene Aktionen
- e) durch besondere Aktionen der Pfadiabteilung Vennes
- f) durch die Aufnahme von Darlehen

23 Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **F Schlussbestimmungen**

25 Im Falle der Auflösung des Vereins, die ausser den vom Gesetz vorgesehenen Fällen nur durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgen kann, wird das vorhandene Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

26 Diese Statuten wurden am 13. April 2016 durch die Vereinsversammlung angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 9. März 1989 und berücksichtigen alle seither beschlossenen Ergänzungen und Änderungen.

Heimverein der Pfadiabteilung Vennes

Die Präsidentin  
M. Wild

Die Aktuarin  
I. Jordan

*Helena Wild*

*Iris Jordan*

Stand: 13.4.2016